

Bundesstrafgericht  
Tribunal pénal fédéral  
Tribunale penale federale  
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer. BB. 2015. 36+37

## Beschluss vom 28. April 2015 Beschwerdekammer

---

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,  
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

---

Parteien

1. **Kale Kepekaio GUMAPAC**, 15-1939, 20th Avenue, HI 96749, US-Kea'au  
2. [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED],  
beide vertreten durch David Keanu Sai, HI 96805-2194, US-Honolulu, Zustelladresse: c/o [REDACTED]  
[REDACTED] Av. Eugène Lance 44, 1212 Grand Lancy  
Beschwerdeführer 1+2

**gegen**

**BUNDESANWALTSCHAFT**, Taubenstrasse 16,  
3003 Bern,  
Beschwerdegegnerin

---

Gegenstand

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m.  
Art. 322 Abs. 2 StPO)

**Die Beschwerdekammer hält fest, dass:**

- am 22. Dezember 2014 der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], mit einem Bericht von David Keanu Sai (nachfolgend "Sai") vom 7. Dezember 2014 an die Bundesanwaltschaft gelangte und geltend machte, auf Hawaii seien Kriegsverbrechen begangen worden;
- gemäss diesem Bericht Sai die US-amerikanischen Behörden der Begehung des Kriegsverbrechens und der Plünderung durch ungerechtfertigte Erhebung von Steuern verdächtigt, da sämtliche vor Ort errichteten Behörden nach dem Recht des Hawaiischen Königreichs verfassungswidrig seien;
- mit Schreiben vom 21. Januar 2015 [REDACTED] (nachfolgend [REDACTED]) und dessen Vertreter Sai Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft erhoben und geltend machten, [REDACTED] sei Geschädigter eines Kriegsverbrechens im Sinne von Art. 115 StPO, weil er in den Jahren 2006-2007 und 2011-2013 ungerechtfertigterweise Steuerabgaben an die US-amerikanischen Behörden auf Hawaii geleistet habe; [REDACTED] zudem Opfer eines Betrugs, begangen durch den Staat Hawaii, sei, indem er gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Immobilie habe erwerben wollen, was aber aufgrund der fehlenden Legitimität der staatlichen Behörden Hawaiis zur Übertragung des Eigentumstitels nicht möglich sei; daher der Gouverneur des Staates von Hawaii, Neil Abercrombie (nachfolgend "Abercrombie"), Leutnant Shan Tsutsui (nachfolgend "Tsutsui"), der Direktor der Steuerbehörde Frederik Pablo (nachfolgend "Pablo") und dessen Stellvertreter Joshua Wisch (nachfolgend "Wisch") wegen Plünderung des privaten Eigentums von [REDACTED] und wegen Betrugs strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen seien;
- mit Schreiben vom 22. Januar 2015 zudem Sai namens Kale Kepekaio Gumapac (nachfolgend "Gumapac") an die Bundesanwaltschaft gelangte und diese aufforderte, ein Strafverfahren gegen Josef Ackermann (nachfolgend "Ackermann"), ehemaliger Vorsitzender der Deutschen Bank National Trust Company (nachfolgend "Deutsche Bank"), zu eröffnen und dabei Rechte aus Art. 1 des ungekündigten Freundschaftsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem damaligen Hawaiischen König vom 20. Juli 1864 geltend machte; diese Anschuldigung aus einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen Gumapac und der Deutschen Bank herrühren würde; Gumapac Eigentümer eines Grundstücks auf Hawaii und Hypothekarkreditschuldner der Deutschen Bank gewesen sei; der Eigentumserwerbstitel infolge der illegalen Annexion des Königreichs Hawaii jedoch nichtig sei, da die örtlichen US-amerikanischen Notare gar nicht zur Eigentumsübertragung legitimiert gewesen seien; die Deutsche Bank diesen Umstand

nicht erkannt habe und das Haus Gumapacs zur Deckung der Hypothekarforderung liquidiert hätte, anstatt ihre Rechte aus einer "title insurance" geltend zu machen; die Bank daher das Haus Gumapacs geplündert habe im Sinne des Kriegsvölkerrechts (Verfahrensakten Ordner Lasche 3 und 5);

- die Bundesanwaltschaft am 3. Februar 2015 die Nichtanhandnahme der Strafanzeigen und Privatklagen gegen Ackermann, Abercrombie, Tsutsui, Pablo und Wisch wegen Kriegsverbrechen, angeblich begangen auf Hawaii zwischen 2006 und 2013, verfügte (Verfahrensakten Ordner Lasche 3 = act. 1.1);
- dagegen Gumapac und [REDACTED] mit Beschwerde vom 31. März 2015 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangten und sinngemäss die Aufhebung der Nichtannahmeverfügung und die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die von ihnen Angezeigten verlangen (act. 1).

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:**

- gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig ist (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG);
- die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO);
- die Beschwerdefrist bei Beschlüssen oder Verfügungen mit deren Zustellung an den Adressaten zu laufen beginnt (Art. 384 lit. b StPO);
- die angefochtene Verfügung am 23. März 2015 an den von den Beschwerdeführern genannten Zustellempfänger zugestellt worden ist (Verfahrensakten Ordner Lasche 3), was von den Beschwerdeführern selbst geltend gemacht wird (act. 1 S. 2);
- die zehntägige Frist zur Beschwerdeerhebung mithin am 2. April 2015 abgelaufen ist;
- die Frist gewahrt ist, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdeinstanz, der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder im Falle von inhaftierten Personen der Anstaltsleitung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO);

- bei Benutzung eines privaten Post- oder Kurierdienstes der Zeitpunkt massgebend ist, in dem dieser die Eingabe der Beschwerdeinstanz abgibt (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2012.155-156 vom 31. Oktober 2012);
- die Zustellung der Beschwerde vorliegend von Honolulu an die Beschwerdekammer mit dem privaten Kurierdienst FedEx erfolgte; diese dem Gericht am 8. April 2015 und somit nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist übergeben worden ist (act. 4);
- die Beschwerde daher verspätet eingereicht worden ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist;
- aus diesem Grund auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);
- bei diesem Ausgang die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftung die Gerichtskosten zu tragen haben (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt.

Bellinzona, 28. April 2015

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:



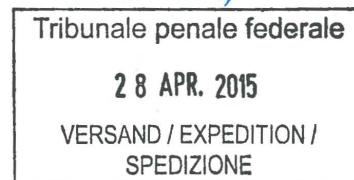
**Zustellung an**

- David Keanu Sai, Zustelladresse: c/o [REDACTED], Avenue Eugène Lance 44, 1212 Grand-Lancy
- Bundesanwaltschaft, Andreas Müller, Staatsanwalt des Bundes, Taubenstrasse 16, 3003 Bern (SV.15.01010-MUA)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

*1 Exemplar:*



*2. Exemplar gemäß Schreiben vom 7.5.2015*

